



Verein BOKU Kindergarten
Peter-Jordan-Straße 82
1190 Wien
vorstand.kindergarten@boku.ac.at
<https://short.boku.ac.at/kindergarten.html>
ZVR-Zahl: 904556906

Statuten – Verein BOKU Kindergarten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „BOKU Kindergarten“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Betrieb eines Kindergartens zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintrittsalter.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Betrieb und Organisation eines Kindergartens mit mehreren Betreuungsgruppen,
 - (b) Mitgliederversammlungen,
 - (c) Elternabende,
 - (d) Regelmäßige unentgeltliche Mitarbeit der Eltern.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Elternbeiträge,
 - (b) Zuschüsse der Stadt Wien,
 - (c) Zuschüsse der BOKU University,
 - (d) Zuschüsse der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der BOKU University,
 - (e) Erlöse aus Veranstaltungen (z.B. Flohmarkt), die von den Mitgliedern organisiert werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.



§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen mit Kindern bis zum Schuleintritt sein, die einen Kinderbetreuungsplatz im BOKU Kindergarten haben. Bevorzugt bei der Vergabe des Kinderbetreuungsplatzes werden Studierende der BOKU University und zweitens Bedienstete der BOKU University. Nach Maßgabe freier Betreuungsplätze können auch andere Eltern ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Verein, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Etwaige finanzielle Konsequenzen/Sanktionen bei Nichteinhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist sind im Elternvertrag geregelt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Wahrung einer angemessenen Frist mit der Zahlung des Elternbeitrages entsprechend einem Zeitraum von mehr als drei Monaten im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Möglichkeit der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Verein kann in begründeten Ausnahmefällen die weitere Betreuung eines Kindes beenden, wenn dessen Verhalten einen dauerhaft erheblich erhöhten Betreuungs- und Unterstützungsbedarf verursacht, der durch die personellen, fachlichen oder räumlichen Ressourcen des Kindergartens nicht mehr gedeckt werden kann.
- (2) Voraussetzung für einen solchen Ausschluss ist, dass:
 - (a) die Belastung für das pädagogische Personal oder andere Kinder unverhältnismäßig wird,



- (b) bereits alle zumutbaren pädagogischen, organisatorischen und kommunikativen Maßnahmen zur Lösung der Situation ausgeschöpft wurden,
 - (c) mindestens zwei ausführliche Elterngespräche stattgefunden haben und
 - (d) ein schriftlicher Bericht der Kindergartenleitung vorliegt, in dem die Gründe und bisherigen Maßnahmen dokumentiert sind.
- (3) Der Ausschluss darf nur auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wobei die Kindergartenleitung anzuhören ist. Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Vor einem Ausschluss kann der Verein in geeigneten Fällen eine befristete Betreuungspause oder eine Betreuung unter Auflagen anbieten.
- (5) Die Würde des Kindes sowie der respektvolle Umgang mit den Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall zu wahren. Ziel bleibt, wo immer möglich, eine Fortführung der Betreuung unter qualitativ angemessenen Bedingungen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen auszufertigen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Elternbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 bis 11), der Vorstand (§§ 12 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).



§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einlangen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder haben pro Kinderbetreuungsplatz eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;



- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (e) Entlastung des Vorstands;
- (f) Festsetzung der Höhe der Kautions-, der Einschreibegeld- und der Elternbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und 1 Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).



- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung. Die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel erforderlichen Unterlagen (Aufzeichnungen, Belege, Journale) sind für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, in dauerhaft lesbarer Form aufzubewahren;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Sicherstellung und Überwachung eines angemessenen internen Kontrollsystems (IKS), welches insbesondere die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei allen gefahreneigneten Handlungen und die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln gewährleistet.
- (9) Bei Beschaffungen und Leistungsvergaben, deren voraussichtlicher Wert 1.000 € (netto) übersteigt, ist der Vorstand verpflichtet, mindestens zwei vergleichbare Angebote einzuholen. Der Prozess der Einholung, die inhaltliche Prüfung der Eignung sowie die Entscheidungskriterien für das gewählte Angebot sind schriftlich zu dokumentieren, um die Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung sicherzustellen.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.



- (2) Der Verein bekennt sich zum Vier-Augen-Prinzip. Schriftliche Ausfertigungen, Vollmachten und Verpflichtungserklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Mitwirkung von zwei Personen aus unterschiedlichen Funktionsbereichen (z.B. Obmann/Obfrau gemeinsam mit Schriftführer/in oder Kassier/in). In Geldangelegenheiten (E-Banking) sind alle sechs Vorstandsmitglieder (Funktionärinnen und deren Stellvertreterinnen) kollektiv zeichnungsberechtigt. Eine gültige Disposition erfordert die Freigabe durch zwei dieser Personen, wobei im Rahmen des Electronic Bankings jede Kombination zulässig ist.
- (3) Bei Insichgeschäften oder Geschäften mit nahen Angehörigen von Vorstandsmitgliedern besteht eine strikte Offenlegungspflicht. Vorstandsmitglieder, bei denen eine persönliche Befangenheit oder ein Naheverhältnis vorliegt, sind von der Anbahnung (Einholung von Angeboten), der Beratung und der Beschlussfassung über das betreffende Rechtsgeschäft ausgeschlossen. Solche Geschäfte müssen einem Drittvergleich standhalten.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.



§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.